



STADT HALVER

Wahlbekanntmachung der Stadt Halver

Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Halver am 28. September 2025

Bei der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Halver am 14. September 2025 hat **kein** Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Es findet daher gemäß § 46 c Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes eine **Stichwahl** unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 14. September 2025 die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Dies sind die **Bewerber**

- Kibbert, Armin (SPD), Polizeivollzugsbeamter, Halver
- Gerhardt, Sascha (CDU), Erster Polizeihauptkommissar, Halver

1. Die Stichwahl findet am

Sonntag, 28. September 2025,

statt.

Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Halver ist wie bei der Wahl am 14. September 2025 in **17 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke** eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt (und bei einer Wahlteilnahme am 14. September 2025 zurückgegeben) worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

Eine neue Wahlbenachrichtigung geht den Wahlberechtigten nicht zu.

3. Es sind vier **Briefwahlvorstände** gebildet worden, die am Wahltag **um 15.00 Uhr** in den Zimmern 6, 12 (Sozialraum), 21 (Besprechungsraum), 24 (Sitzungssaal) des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, zusammentreten. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die Briefwahlvorstände.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Es wird aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der Wahl am 14. September 2025. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist

oder einen Wahlschein hat.

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen **Personalausweis oder Reisepass mitzubringen**. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll auch die **Wahlbenachrichtigung** mitgebracht werden, ist aber nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts.

5. Gewählt wird mit dem **amtlichen Stimmzettel**. Der Stimmzettel ist orange mit schwarzem Aufdruck und wird im Wahlraum bereitgehalten.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Stichwahl des Bürgermeisters **eine Stimme**. Er wählt, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Stichwahl
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk**
 - oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26. September 2025, 15.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Halver, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Der Wahlschein kann auch bis zum 24. September 2025, 12:00 Uhr, über die Homepage der Stadt Halver (www.halver.de) beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (bis zum **27. September 2025, 12.00 Uhr**), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die bereits zur Wahl am 14. September 2025 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt hatten, wird von Amts wegen ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) erteilt und zugesandt.

9. Wer durch **Briefwahl wählen will**, muss sich von der Stadt Halver die

Briefwahlunterlagen (einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der hellrote Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

12. Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Wahlamt im Rathaus Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 22 und 23, Telefon 02353 73-112 und 02353 73-111, E-Mail: wahlen@halver.de zur Verfügung.

Halver, 16. September 2025

Der Bürgermeister
Brosch